

Inhalt

- Schutzkonzepte – vereinfachte Grundregeln
- Anpassung Erwerbsersatzleistungen
- Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates

Weiterführende Informationen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Schutzkonzepte – vereinfachte Grundregeln für alle

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkter auf eigenverantwortliches Handeln; weiterhin sollen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. **Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.**

Das Mit den neuen Lockerungen sind die Vorgaben der bisherigen Schutzkonzepte weitgehend hinfällig. Neu sind in den Schutzkonzepten folgende Regeln umzusetzen:

- Distanzregel 1,5 Meter (vorher 2 Meter)
- Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Hygienemaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu waschen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.

Das aktuelle blaue Corona-Plakat finden Sie auf der Webseite der OdA KT.

Anpassung Erwerbsersatzleistungen

Im Gegensatz zum bisher geltenden Text der entsprechenden COVID-19-Verordnung und im Gegensatz zu dem, was die OdA KT bisher kommuniziert hat, sind nun die Einschätzungen der Sozialversicherungen SVA nicht mehr in Stein gemeisselt. Wer **aufgrund der provisorischen Einschätzung** gegenüber dem realen definitiven AHV-pflichtigen Einkommen **benachteiligt wurde, kann bis zum 16. September beim zuständigen Amt eine Korrektur verlangen.**

Am Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 die «COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall» angepasst. So muss zum einen ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz bis spätestens 16. September 2020 geltend gemacht werden. Bis zu diesem Datum können aber neu auch rückwirkende Neuberechnungen verlangt werden.

Der Corona-Erwerbsersatz für selbständige Erwerbstätige ist in der «COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall» geregelt. Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von sechs Monaten bis zum 16. September 2020. Der Bundesrat hat nun geregelt, dass ab diesem Datum keine neuen Ansprüche gestützt auf diese Verordnung mehr geltend gemacht werden können.

Für die Berechnung des Corona-Erwerbsersatzes von Selbständigerwerbenden stellen die Ausgleichskassen grundsätzlich auf das Einkommen ab, das als Basis für die provisorischen Beitragszahlungen für das Jahr 2019 herangezogen wurde bzw. auf die aktuellste definitive Beitragsverfügung. Neu ist eine rückwirkende Anpassung des bereits verfügbten Corona-Erwerbsersatzes bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung am 16. September 2020 möglich.

Eine definitive Steuerveranlagung 2019 bis Mitte September zu erlangen, dürfte in vielen Fällen mehr als schwierig sein. Ob an dieser Bestimmung noch etwas zu ändern ist, wird sich zeigen. Die OdA KT wird sich dafür einsetzen. Wir empfehlen Ihnen aber auf jeden Fall, sich unbedingt um eine solche definitive Steuerveranlagung zu bemühen.

Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassen. Für die COVID-19-Verordnung 2 stützte er sich auf das Epidemiengesetz; für andere Verordnungen direkt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung. Vor Ablauf von sechs Monaten muss er nun dem Parlament eine Botschaft zu den gesetzlichen Grundlagen der Verordnungen unterbreiten.

Das Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat von seinen Befugnissen nur solange und nur soweit Gebrauch machen darf, wie dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie tatsächlich nötig ist. Sollte sich zeigen, dass auf eine Massnahme verzichtet werden kann, wird der Bundesrat bereits vor Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes die entsprechende Verordnungsregelung wieder abschaffen.

Damit das Parlament die Möglichkeit hat, das Gesetz in der Herbstsession zu beraten, zu verabschieden und dringlich in Kraft zu setzen, soll die Botschaft bereits am 12. August 2020 vom Bundesrat verabschiedet werden. An seiner Sitzung vom 19. Juni hat der Bundesrat dazu das auf drei Wochen verkürzte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es dauert bis zum 10. Juli 2020.

Das Impfobligatorium

Das revidierte Epidemiengesetz, auf das sich der Bundesrat weitgehend abstützt, wurde am 22. September 2013 mit 60% Ja-Stimmen angenommen. Abgelehnt haben nur die beiden Appenzell, Uri und Schwyz.

Das Gesetz besagt, dass der Bundesrat in besonderen Lagen «Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären» kann. (Eine «besondere Lage» bestand zu Anfang der Corona-Epidemie bis zur Erklärung der «ausserordentlichen Lage» durch den Bundesrat.)

Und das Gesetz besagt, dass «die Kantone Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären können, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

In der zugehörigen Verordnung wird diese «erhebliche Gefahr» sehr eng definiert. Auch muss ein Impfobligatorium zeitlich befristet sein und niemand darf zur Impfung gezwungen werden.

Der vom Bundesrat jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf bringt somit kaum Neues. Insbesondere die Bestimmungen zum Impfobligatorium sind seit sieben Jahren in Kraft und wurden noch nie breit angewendet.